

Hundsteuersatzung alt	Hundsteuersatzung neu
<p><b>§ 4 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung</b></p> <p>(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist und ein Mindestalter von 12 Monaten erreicht hat. In Zweifelsfällen müssen Antragsteller Nachweise erbringen, in welcher Weise der Hund zum Schutz und zur Hilfe dient.</p>	<p><b>§ 4 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung</b></p> <p>(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet <b>und ausgebildet</b> ist und ein Mindestalter von 12 Monaten erreicht hat. In Zweifelsfällen müssen Antragsteller Nachweise erbringen, in welcher Weise der Hund zum Schutz und zur Hilfe dient.</p>
<p><b>§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet, vorbehaltlich der Regelung des § 7 Abs. 2, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund schriftlich abgemeldet wird.</p> <p>(3) Ortswechsel: Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Lünen endet die Steuerpflicht, vorbehaltlich der Regelung in § 7 Abs. 2, mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.</p>	<p><b>§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet <del>vorbehaltlich der Regelung des § 7 Abs. 2,</del> mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, <b>abhanden kommt</b> oder stirbt. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund schriftlich abgemeldet wird.</p> <p>(3) Ortswechsel: Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Lünen endet die Steuerpflicht <del>vorbehaltlich der Regelung in § 7 Abs. 2,</del> mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.</p>
<p><b>§ 7 Sicherung und Überwachung der Steuer</b></p> <p>(1) Anmeldung: Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt bei der Stadt Lünen anzumelden. Hunde, die dem Hundehalter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, sind innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie drei Monate alt geworden sind, bei der Stadt Lünen anzumelden.</p>	<p><b>§ 7 Sicherung und Überwachung der Steuer</b></p> <p>(1) Anmeldung: Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund innerhalb von <b>vier</b> Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt bei der Stadt Lünen anzumelden Hunde, die dem Hundehalter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, sind innerhalb von <b>vier</b> Wochen, nachdem sie drei Monate alt geworden sind, bei der Stadt Lünen anzumelden.</p>

Hundesteuersatzung alt	Hundesteuersatzung neu
<p>Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens 2 Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund gemäß § 2 Abs. 2 vor, ist diese Hunderasse immer anzugeben.</p> <p>Die Anmeldungen sind auf Verlangen mit amtlichem Vordruck vorzunehmen.</p> <p>(2) Abmeldung: Der Hundehalter hat jeden Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Lünen schriftlich abzumelden.</p> <p>Wird die vorstehende Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht abweichend von § 5 Abs. 2 bzw. 3 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Lünen eingegangen ist.</p>	<p>Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens 2 Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund gemäß § 2 Abs. 2 vor, ist diese Hunderasse immer anzugeben.</p> <p>Die Anmeldungen sind mit <b>vollständig ausgefülltem</b> amtlichem Vordruck vorzunehmen.</p> <p>(2) Abmeldung: Der Hundehalter hat jeden Hund innerhalb von <b>vier</b> Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund <b>abhandengekommen</b> oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Lünen schriftlich abzumelden.</p> <p><b>Die Abmeldungen sind mit vollständig ausgefülltem amtlichem Vordruck vorzunehmen.</b></p> <p><del>Wird die vorstehende Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht abweichend von § 5 Abs. 2 bzw. 3 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Lünen eingegangen ist.</del></p>
<p><b>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,</li> <li>2.1 entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,</li> <li>2.2 entgegen § 7 Abs. 1 die Hunderasse(n) nicht oder falsch angibt,</li> </ol>	<p><b>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig <b>insbesondere</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,</li> <li>2. entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,</li> <li>3. entgegen § 7 Abs. 1 die Hunderasse(n) nicht, <b>unvollständig</b> oder falsch angibt,</li> <li>4. <b>entgegen § 7 Abs. 1 die Anmeldung unvollständig vornimmt,</b></li> </ol>

Hundesteuersatzung alt	Hundesteuersatzung neu
<p>3. entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Lünen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,</p> <p>4. entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,</p> <p>5. entgegen § 7 Abs. 5 die von der Steuerabteilung der Stadt Lünen übersandten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt und zurück gibt.</p>	<p>5. entgegen § 7 Abs. 2 die Abmeldung unvollständig vornimmt,</p> <p>6. entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Lünen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,</p> <p>7. entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,</p> <p>8. entgegen § 7 Abs. 5 die von der Steuerabteilung der Stadt Lünen übersandten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt und zurückgibt.</p>